

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 09.09.2014 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung iSd. § 9 Abs 6 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates (unzureichende Beschwerde, weil die Medieninhaberin die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt hat) gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Österreich-Fahne gehisst: Patriot stürzte ab - tot**“, erschienen am 02.02.2014 auf Seite 12 der Tageszeitung „Österreich“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

In dem oben genannten Artikel wird darüber berichtet, dass ein 32-jähriger Mann in Wien-Floridsdorf aus dem Fenster gestürzt und tödlich verunglückt ist. Neben dem Artikel wird ein Porträtbild des Verunglückten gezeigt.

Die Mutter des Verstorbenen hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass ohne ihre Zustimmung das „Facebook“-Profilfoto ihres Sohnes für die Bebilderung des Artikels verwendet worden sei.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass die Persönlichkeitssphäre eines Unfallopfers über dessen Tod hinaus zu respektieren ist. Die Persönlichkeit ist auch postmortal geschützt (vgl. Fall 2014/114).

Der Senat sieht in der Veröffentlichung des Bildes des Verunglückten einen Verstoß gegen die Punkte 5.1 (Würde der Person) und 6.2 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Darüber hinaus wurde nicht nur die Persönlichkeitssphäre des Verstorbenen verletzt, sondern auch die Trauerarbeit der Mutter erschwert (siehe hierzu den Fall 2012/60).

Der Tod eines Menschen zählt zum Bereich des Privatlebens. Im vorliegenden Fall wurde ein privates Bild des Verstorbenen offenbar von dessen Facebook-Seite kopiert und für den Artikel verwendet, ohne dafür die Mutter um Erlaubnis zu fragen.

Der Senat ist der Ansicht, dass ein privates Bild eines verunglückten Menschen, der in der Öffentlichkeit niemals in Erscheinung getreten ist, nicht ohne Einwilligung seiner nahen Angehörigen für die Bebilderung eines Zeitungsberichts benützt werden darf. Für die medienethische Bewertung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Verunfallte nicht in der Öffentlichkeit bekannt war (vgl. demgegenüber den Fall 2014/114) und die Berichterstattung über den Unfalltod des Betroffenen auch ohne die Bildveröffentlichung möglich gewesen wäre.

Der Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit war gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Stv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
09.09.2014